

Zwischen

der SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH, Celle

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist vereinbart:

## **§ 1 Änderung SozialSicherungsTV SInON**

In dem zwischen der SInON und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) abgeschlossene SozialSicherungsTV vom 25. März 2022 wird § 6 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wie folgt neu gefasst:

### **„§ 6 Dotierung des Fonds**

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben des beauftragten Fonds und der mit diesem Tarifvertrag vereinbarten Leistungen erfolgt eine Dotierung durch die SInON nach Maßgabe der in Abs. 2 festgelegten Berechnung.
- (2) Die SInON zahlt an den beauftragten Fonds jährlich einen Betrag in Höhe von 125,00 EUR multipliziert mit der Anzahl aller Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen. Teilzeitarbeitnehmer werden entsprechend dem zeitlichen Umfang ihrer vereinbarten Arbeitsleistung anteilig berücksichtigt. Bei der Berechnung werden auch die im Rahmen einer Personalüberlassung überlassenen Arbeitnehmer (DÜV-Kräfte) sowie die zugewiesenen Beamte berücksichtigt. Maßgebend ist der Personalbestand am 1. Januar des bevorstehenden Kalenderjahres. Die SInON erstellt jeweils eine unternehmensbezogene Abrechnung.

Erhöht sich der Tabellenwert der Entgeltgruppe 5 (Eingangsstufe), des jeweiligen Tarifvertrags der SInON, so erhöht sich der Dotierungswert ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung um den entsprechenden Prozentwert der Erhöhung. Ein Mindesterhöhungsbetrag wird entsprechend seiner prozentualen Umrechnung berücksichtigt. Die Dotierung wird ohne Änderung der für das jeweilige Kalenderjahr maßgebenden Personalzahl entsprechend zeitanteilig berechnet.

### **Protokollnotizen**

1. *Die laufenden monatlichen Teilbeträge werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Die Festlegung erfolgt auf Basis einer Berechnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages. Die konkrete Abrechnung erfolgt jeweils spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.*
2. *Die Gewährung von Leistungen des beauftragten Fonds erfolgt nur im Rahmen der von der SInON zugeführten Dotierung. Der Status von Dotierung und Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Förderberechtigten der SInON wird jährlich ermittelt. Nicht abgerufene Dotierungsguthaben werden auf das Folgejahr übertragen.*

3. Die Dotierungswerte haben sich seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrags (01.01.2022) nach Unterabsatz 2 Satz 1 und Satz 2 wie folgt erhöht:

- Zum 1. Januar 2023: um 2,6 %,
- Zum 1. November 2023: um 10 %,
- Zum 1. August 2024: um 4 %.

- (3) Der beauftragte Fonds hat das Unternehmen zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Kalenderjahres 2024, darüber zu informieren, in welchem Umfang nicht abgerufene Dotierungsguthaben aus den Vorjahren (Leistungsreserve) zur Verfügung stehen. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Dotierung wird ausgesetzt, wenn und solange 200 % des aktuell gültigen Dotierungsvolumens (= zwei Jahresbeiträge) für die Leistungserbringung durch nicht abgerufene Dotierungsguthaben aus den Vorjahren als Leistungsreserve zur Verfügung stehen. Wurde die Dotierung nach Satz 1 ausgesetzt und unterschreitet die Leistungsreserve 100 % (= ein Jahresbeitrag) des aktuell gültigen Dotierungsvolumens, erfolgt eine erneute Dotierung mit Beginn des Folgejahres.
- (4) Der beauftragte Fonds ist zu verpflichten, die Verwendung der für seine Aufgabenerfüllung erhaltenen Finanzmittel auf geeignete Weise jährlich nachzuweisen.

#### **Protokollnotiz**

*Die SInON verzichtet auf einen formellen, durch einen Wirtschaftsprüfer (WP) zu erstellendem Prüfbericht. Die SInON bestätigt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Nachweises, dass dieser ordnungsgemäß erbracht wurde. Bestehen nach Auffassung der SInON begründete Zweifel im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Nachweis der Verwendung der erhaltenen Finanzmittel, kann innerhalb der vorgenannten Frist die Beauftragung eines WP verlangt werden, soweit die SInON die hierfür entstehenden Kosten trägt.“*

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Änderungstarifvertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Celle, den 28. Juni 2023

SInON Schieneninfrastruktur  
Ost-Niedersachsen GmbH

(Geschäftsführer)

Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand